



Satzung des Vereins „KiM – Kinder im Mittelpunkt e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KiM – Kinder im Mittelpunkt e. V.“. Sitz des Vereins ist die Südliche Ringstraße 193, 63225 Langen. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Langen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung Langener Kinder und Jugendlicher und Förderung der Wohlfahrtspflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erziehungsarbeit und Durchführung von Schulvorbereitungsmaßnahmen
 - b. Öffentlichkeitsarbeit zu kindbezogenen Themen
 - c. sammeln von Geld- und Sachspenden
 - d. Aufbau einer Bindung der Eltern an den Verein und Aktivierung aller Personen, die an den Belangen des Vereins interessiert sind.
 - e. Grundversorgung der Kinder der KiM-Kindertagesstätte
 - f. Aktivitäten und Veranstaltungen zur Verbesserung der sozialen und pädagogischen Situation von Kindern und Jugendlichen
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandbeschlusses vergütet werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

Die Verpflichtung zu Zahlungen bleibt vom Ausschluss unberührt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

Ein Mitglied kann des weiteren durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Nichtbefolgung von Beschlüssen der Vereinsorgane oder bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist per Einschreiben/Rückschein zuzustellen.

Gegen den Ausschluss aus vorgenannten Gründen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der erste Jahresbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung, Beschlussfassung und Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, vorbereitet und geleitet.
4. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder mindestens drei Wochen vorher per Bekanntgabe mit der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens drei Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
5. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann maximal drei Bevollmächtigungen verhandelter Mitglieder auf sich vereinen. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
7. Über die Beschlüsse ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und durch den Vorstand zu verwahren. Auf Verlangen ist es jedem Mitglied zugänglich zu machen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Dies muss erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl des Vorstands
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
3. den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. die Wahl von zwei Kassenprüfern
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und
6. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung ergibt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Es kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Angestellte des Vereins sind bei der Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des bisherigen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gleichgestellten Mitgliedern und mindestens einem, maximal drei Beisitzern.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand trifft mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden und sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Der Vorstand und seine besonderen Vertreter werden von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern nicht anders beschlossen, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Langen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 20.04.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.